

Chartervertrag für Pioneer 200 Kennzeichen D-MLKR

Zwischen

ul-charter Bayerl & Christmann G.b.R

nachfolgend „Vercharterer“ genannt

und

nachfolgend „Charterer“

genannt

§ Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Benutzung des Ultraleichtflugzeuges (UL) Typ Pioneer 200, **D-MLKR** zum Preis von Euro 92,00 nass/Flugstunde bei Abnahme eine 10 Std. und 89,- bei Abnahme eines 20 Std. Paketes.

Der Charterbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Wird der Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Vercharterer berechtigt, die Nutzung des UL durch den Charterer zu verweigern.

Werden Flugzeiten im Rahmen des 10-Stundenpakets nicht innerhalb eines Kalenderjahres wahrgenommen, verfallen diese nicht wahrgenommenen Flugzeiten ersatzlos, es sei denn, daß das UL länger als drei Wochen gegroundet ist, oder der Charterer weist nach, dass die Nichtwahrnehmung nicht auf einem Verschulden seinerseits beruht. In diesem Fall können die Flugzeiten bis zum 30. Juni des Folgejahres übertragen werden. Danach verfallen sie ebenfalls ersatzlos, solange und soweit der Charterer nicht nachweist, dass die Nichtwahrnehmung nicht auf einem Verschulden seinerseits beruht.

Der Unterzeichner erkennt durch seine Unterschrift an, dass er von den nachstehenden Charterbedingungen Kenntnis genommen hat und mit diesen in vollem Umfang einverstanden ist.

Der Charterer erklärt durch seine Unterschrift zudem dass er im Besitz eines gültigen Luftfahrtschein ist:

Der Charterer hat die Passagierflugberechtigung ja/nein

Falls NEIN, darf nur Solo mit dem UL geflogen werden und bei Erlangen der Berechtigung ist dies dem Vercharterer schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Luftfahrzeug

Der Vercharterer stellt das UL in lufttüchtigem Zustand zur Verfügung. Der Charterer bestätigt durch Inbetriebnahme des Luftfahrzeuges, dass sich das von ihm gecharterte UL in einem einwandfreien und lufttüchtigen Zustand befand und das Wartungsintervall nicht überschritten ist.

Das UL ist wie folgt versichert:

1. Kombinierte Halterhaftpflicht und Passagierhaftpflichtversicherung (CSL Deckung) mit einer Deckungssumme von 4.000 000,00 Euro. Diese Zusatzversicherung schließt die Sonderbedingungen für Österreich und Dänemark ein.

3. Sitzplatz -Unfallversicherung für einen Flugzeugführerplatz und Gastplatz mit einer Deckungssumme von je Euro 20.000,00 für Invalidität und Euro 20.000,00 für den Todesfall.

5. Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von Euro 2.500,00

Der Charterer erklärt, dass er das zum UL gehörende Flughandbuch kennt und das UL fliegerisch beherrscht. Insbesondere weist er auf Verlangen nach, dass er eine Einweisung auf dem UL-Typ erhalten hat und innerhalb der letzten 6 Monate auf diesem UL-Typ geflogen ist. Nach einer Flugpause von mehr als 3 Monaten müssen 3 Starts und Landungen durch den Charterer nachgewiesen werden, bevor der Charterer berechtigt ist, einen Flug mit Passagier durchzuführen. Lehnt der Charterer diese Nachweise bzw. die Starts und Landungen ab, kann der Vercharterer den Gebrauch des UL verweigern. Das UL darf maximal mit einem Passagier geflogen werden.

Der Charterer wird das UL pfleglich behandeln. Es besteht Rauchverbot

§ 3 Kontrollpflichten/Mängelanzeige/Betrieb

1.

Der Charterer verpflichtet sich, vor jedem Flug eine genaue Kontrolle an der Maschine gemäß Flughandbuch bzw. Checkliste vorzunehmen. Insbesondere sind Ölstand und Benzin zu überprüfen. Sämtliche Störungen und Mängel sind dem Vercharterer unverzüglich zu melden.

2.

Vor jedem Flug hat der Charterer sich zu erkundigen, ob eine Reservierung während der geplanten Zeit vorliegt. Reservierungen sind nur insofern bindend, wenn keine wetterbedingten, oder wichtige persönliche Gründe zum Absagen des Fluges vorliegen. In diesem Falle ist die Reservierung zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu stornieren.

3.

Der Charterer verpflichtet sich, das UL nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Flughandbuches und der Hinweisschilder zu betreiben. Er verpflichtet sich ferner, das UL nach den Bestimmungen der LuftVO, des LuftVG, der LuftBO, nach den behördlichen Vorschriften und nach den Betriebsvorschriften des UL zu betreiben.

Die Bedienung des UL ist zudem unbedingt nach Checkliste durchzuführen. Insbesondere achtet der Charterer darauf, dass sämtliche Avionik erst eingeschaltet wird, wenn der Motor bereits läuft bzw. ausgeschaltet wird, bevor der Motor zum Stillstand gebracht wird.

Das GPS ist vor jedem Überlandflug vollständig hochzufahren und der Zielort vollständig einzugeben, damit Ablenkungen während des Fluges vermieden werden.

Der Charterer wird ferner alle Anweisungen des Vercharterers und dessen Beauftragten sowie des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung etc.) Folge leisten. Vor jedem Flug ist ein ausführlicher Außencheck am UL durchzuführen.

4.

Kunstflüge, Tiefflug und das Herbeiführen sonstiger außergewöhnlicher Flugzustände ist nicht erlaubt. Der Charterer hat die Flugroute und die Flughöhe so zu wählen, dass auch bei Ausfall von Instrumenten, oder Motor eine Sicherheitslandung möglich ist. Das Rettungssystem zu ziehen macht Sinn, wenn wichtige Steuerfunktionen ausfallen, oder ein

Bruch wichtiger Bauteile vorliegt. Ab 200 bis 300 ft. über Grund kann das Rettungssystem Leben retten, oder die Gesundheit von Pilot und Passagier schützen.

5.

Der Charterer ist nicht berechtigt, das UL weiter zu verchartern oder seine Bedienung einem Dritten zu überlassen.

6.

Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das UL ordnungsgemäß verankert und gesichert bzw. hangagiert und der Diebstahlschutz gewährleistet wird.

7.

Der Vercharterer kann jederzeit vom Charterer verlangen, dass ein Übungsflug mit Fluglehrer auf Kosten des Charterers durchgeführt wird. Ein Vertrag über den Übungsflug kommt zwischen dem Fluglehrer und den). Flugschüler zustande.

8.

Für die Vollständigkeit und die Gültigkeit der Borddokumente bis zur Rückgabe des UL ist der Charterer verantwortlich. Insbesondere besteht für den Charterer die Verpflichtung, jeden einzelnen Flug in das Bordbuch einzutragen und die sich jeweils ergebende Gesamtflugzeit zu berechnen. Dies dient insbesondere dazu, den Zeitpunkt für die 100- Stunden-Kontrolle zu ermitteln.

9.

Bei der Aufnahme von Treibstoff und Schmierstoffen auf fremden Flugplätzen sind die Quittungen so zu zeichnen, dass der zeichnende zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die eingefüllten Mengen sind dann immer im Bordbuch zu vermerken. Die Betankung erfolgt mit Benzin "Super Bleifrei" oder (Mogas) jeder beliebiger Marke. Bei Betankung ist stets darauf zu achten, dass kein verschmutzter oder mit Wasser kontaminierter Kraftstoff in den Tank gerät. AVGAS- Tankungen sind ausnahmsweise möglich, sind aber unbedingt im Bordbuch zu vermerken, der Mehrpreis von Avgas wird dem Charterer nicht vergütet. Als Schmierstoff darf nur das vom Vercharterer zur Verfügung gestellte oder gleichwertiges Öl verwendet werden. Der Verbrauch ist ebenfalls im Bordbuch festzuhalten.

10.

Auf allen Flugplätzen anfallende Lande- und Unterstellgebühren gehen zu Lasten des Charterers und sind von diesem stets sofort an den Rechnungssteller zu entrichten.

11.

Nach jedem Fluggang wird das UL vom Charterer gründlich von Verunreinigungen befreit. Dabei ist darauf zu achten, dass keine scharfen, chemischen Mittel oder stark scheuernden Putzgegenstände insbesondere im Bereich der Scheiben verwendet werden. Ebenfalls ist der Innenraum zu säubern. Beim Ein- und Aushallen ist darauf zu achten, dass andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände nicht beschädigt werden. Sollte dennoch eine Beschädigung entstehen, ist der Vercharterer unverzüglich zu informieren.

§ 4 Übergabe/erforderliche Reparaturen

Das UL wird dem Charterer auf dem Flugplatz Bad Endorf übergeben. Der Charterer verpflichtet sich, das UL wieder auf dem Flugplatz Bad Endorf zurück zu geben. Unterwegs erforderliche Reparaturen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers.

§ 5 Haftung/Haftungsausschluss

Der Charterer haftet für Schäden, die er durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler verursacht.

Der Charterer erklärt sich bereit, in einem Schadensfall eine Selbstbeteiligung von Euro 2.500,00 zu übernehmen. Liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor, kann der Charterer für den gesamten am UL entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Der Charterer erklärt sich zudem bereit, im Schadensfall den dadurch ausgelösten Verlust des Schadensfreiheitsrabatts sowie die Kosten für den Transport des LFZ zu ersetzen.

Der Charterer stellt den Vercharterer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Eine Haftung des Vercharterers für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Charterer infolge des Ausfalls des UL den Zielflughafen nicht planmäßig erreicht, besteht nicht.

Ein Ersatzanspruch für Kosten, die dem Charterer und seinen Begleitpersonen durch Wartezeiten bei Reparaturen, Kontrollen, Wartungsarbeiten oder an sonstigen am UL oder dessen Ausrüstung durchzuführenden Arbeiten entstehen, ist ebenso ausgeschlossen wie Mangelfolgeschäden jeglicher Art.

Für die Berechnung der Flugzeiten gelten die Roll- und Flugzeiten vom Rollen zur Startbahn bis nach der Landung zum Hangar.

§ 6 Sonstiges

Änderungen obiger Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollte ein oder mehrere Abschnitte dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig werden, so wird die Gesamtgültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die dem Willen der Parteien am nächsten kommende Regelung in Kraft.

Vercharterer:

ul-charter, Bayerl & Christmann G.b.R

Robert Bayerl

Klaus Christmann

Charterer:

Anmerkung:

Der Name des verantwortlichen Piloten ist immer in das Bordbuch an 1. Stelle einzutragen. Falls die Flugkosten des Fluges aufgeteilt oder von dem Copiloten übernommen werden sollen, so ist auch der 2. Name hinter dem Piloten einzutragen. In Bemerkung bitte dann die Kostenregelung eintragen. Bei der Abrechnung wird diese Anweisung dann berücksichtigt.

München, den 15.07.07